

## Inhalt

<b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b> .....	2
<b>§ 2 Zweck des Vereins</b> .....	2
<b>§ 3 Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b> .....	3
<b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	4
<b>§ 6 Mitgliedsbeiträge</b> .....	4
<b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	5
<b>§ 8 Organe des Vereins</b> .....	5
<b>§ 9 Mitgliederversammlung</b> .....	6
<b>§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit</b> .....	7
<b>§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung</b> .....	7
<b>§ 12 Änderung der Satzung</b> .....	7
<b>§ 13 Vorstand</b> .....	8
<b>§ 14 Kassenprüfer/-in</b> .....	9
<b>§ 15 Auflösung des Vereins</b> .....	9
<b>§ 16 Strafbestimmungen</b> .....	9
<b>§ 17 Aufwendungsersatz</b> .....	9
<b>§ 18 Haftung</b> .....	9
<b>§ 19 Datenschutz</b> .....	10
<b>§ 20 Rechte an geistigem Eigentum</b> .....	11
<b>§ 21 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung</b> .....	11
<b>§ 22 Salvatorische Klausel</b> .....	11

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Esport Club Frankfurt e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main, Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und wird als Rumpfsjahr geführt.
- (2) Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt 2019.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (2) Zweck des Vereins ist es, die Bereiche Esport und Gaming im Allgemeinen sowie in Frankfurt am Main im Speziellen zu organisieren, zu fördern und weiterzuentwickeln. Hierbei wird sowohl auf die leistungsorientierten wie auch die freizeitorientierten Aspekte Wert gelegt. Esport im Sinne des Satzungszwecks ist das wettkampfmäßige Spielen von Computerspielen nach festgelegten Regeln. Weiterhin soll eine Nachwuchsförderung sowie Mediensschulung betrieben werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. die allgemeine Förderung des Jugend-/Erwachsenen-/Breiten- und Wettkampfsportes im Esportbereich mithilfe des Angebots von Trainingseinheiten und der Ausrichtung von Turnieren;
  - b. die Berechtigung der Mitglieder, an regelmäßigen Trainingseinheiten und an Wettkämpfen im Esport teilzunehmen;
  - c. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes mittels des Angebots von Training in verschiedenen Esportdisziplinen, durch das Angebot von Kursen in Medienkompetenz, beaufsichtigten Spiel- und Sportangeboten und durch Weiterbildungen der Vereinsmitglieder;
  - d. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes unter sportwissenschaftlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel der Teilnahme an nationalen und internationalen Esportveranstaltungen und -turnieren;
  - e. die Teilnahme an esportspezifischen sowie übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen zur Stärkung des Vereinslebens und der sportlichen Gemeinschaft;
  - f. die Durchführung von betreuten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen mit Zielrichtung der Aufklärung über positive und negative Aspekte der Ausübung des Esports, der Aufklärung der Notwendigkeit von Altersbeschränkungen und Einhaltung der Jugendschutzgesetze sowie der Auseinandersetzung mit Verhaltens- und Fairnessregeln im realen und virtuellen Bereich von Sport und Esport sowie weitere Förderungen der Charakterentwicklung;
  - g. die Durchführung von esportbezogenen Projekten im Inklusions- und Integrationsbereich inklusiver Antidiskriminierungsmaßnahmen im Esport und der Gesellschaft;
  - h. Aus- und Weiterbildung durch die gemeinsame Entwicklung von sportwissenschaftlichen Konzepten sowie die multimediale Begleitung von Trainings- und Turnierzeiträumen sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - i. die Beteiligung an Kooperationen zwischen Esport- und Breitensportvereinen, Sportverbänden auf Landes- und Bundesebene sowie mit Leistungssportteams im Esportbereich;

- j. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere über das Angebot von Ausgleichs- und Kompensationssport sowie der Organisation des Vereinslebens und der Vereinsgemeinschaft;
- k. die Erstellung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände;
- l. die Bildung der Bevölkerung und gesellschaftlicher Vertreter über den Esport und seiner Belange, den Chancen und Risiken der Ausübung des Esports und dem allgemeinen Umgang mit Esport sowie der Informierung der Mitglieder über Möglichkeiten der öffentlichen Beteiligung zugunsten des Esports;
- m. Aufklärungsarbeit in Sachen Esport und Gaming durch Medienarbeit und Events online wie auch offline, mit dem Ziel einer Gleichstellungsentwicklung zum klassischen Sport;
- n. die Bereitstellung einer Plattform, die der altersübergreifenden Vernetzung und dem Austausch zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander sowie interessierten externen Personen, bei welchen Esports und Gaming im Fokus stehen, dient. Dadurch wird Kommunikation und Miteinander im Allgemeinen gefördert;
- o. die Organisation und das Angebot der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen sowie der Aufgabe der Förderung und des Schutzes regionaler Kultur.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein ist eine rechtskräftige, eingetragene Vereinigung und wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.
- (2) Der Verein kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen und Mitglieder aus.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Vereinsatzung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (4) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) Fördermitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- (5) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
- (6) Alle Arten der Mitgliedschaft erfordern einen Aufnahmeantrag. Dieser ist in Textform zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- (7) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Es kann eine gesonderte Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (9) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen aktiven oder ehemaligen Mitgliedern verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie reguläre Mitglieder, sind jedoch von Beitrags- und Umlageleistungen befreit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen sowie die berechtigten Belange des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Wahl- und Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Solche Änderungen sind insbesondere
  - a) die Änderung persönlicher Daten, beispielsweise des Namens oder der Anschrift,
  - b) die Änderung der Bankverbindung, wenn das SEPA-Lastschriftverfahren genutzt wird,
  - c) eine für das Beitragswesen relevante Änderung (beispielsweise die Beendigung des Studiums).
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz (5) nicht oder verspätet mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese bestehen aus regelmäßigen Beiträgen, gegebenenfalls Aufnahmegebühren sowie, falls erforderlich, außerordentliche Beiträgen (Umlagen).
- (2) Die Fälligkeit, die Höhe der Beiträge, die Zahlungsform, das Vorgehen bei einem Beitragsrückstand sowie Sonderregelungen sind in einer Beitragsordnung festgesetzt. Dabei kann die Höhe der Beiträge selbst nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Höhe der Umlagen pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) im Falle von juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person,
  - c) mit dem Austritt des Mitglieds oder
  - d) mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine formlose Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 31.03. und 30.09. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Ausnahme hiervon bildet das Probeseamster (s. Beitragsordnung).
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierbei ist der Vorstand verpflichtet, dem Mitglied die Gründe für den Ausschluss in Textform mitzuteilen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) Grobe oder wiederholte Verstöße des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
  - b) wiederholte oder schwerwiegende Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
  - d) Verstoß gegen geltendes deutsches Strafrecht
  - e) Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, selbst nach wiederholter Aufforderung.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zu. Der Berufungsantrag ist begründet in Textform binnen eines Monats nach Mitteilung der Ausschlussgründe (s. Abs. 3) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat den Berufungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist hier Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses sowie seinem/ihrem Berufungsantrag Stellung zu nehmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine (teilweise) Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
- (2) Der Verein kann einen nicht bestimmenden Beirat einrichten. Die Einrichtung eines Beirats und die Auswahl der Beiratsmitglieder obliegen dem Vorstand.
- (3) Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlassung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über Anträge,
  - h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen oder durch einen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern mit einer Begründung, wobei die Vorstände ohne Begründung eine Mitgliederversammlung einberufen können. Dies erfolgt schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen oder sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Gäste können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es durch die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. Mitgliedern die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung. Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder rechtzeitig mit der Einladung die erforderlichen Zugangsdaten und technische Hinweise. Virtuell oder hybrid teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend und sind uneingeschränkt stimmberechtigt. Abstimmungen können elektronisch, schriftlich oder in einer mit der Einladung bekanntgemachten Form erfolgen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen für eine geordnete Durchführung gegeben sind. Ein technisches Versagen im Verantwortungsbereich einzelner Mitglieder geht nicht zu Lasten des Vereins, soweit die Beschlussfähigkeit insgesamt gegeben ist.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 12 Änderung der Satzung**

- (1) Auf Antrag kann die Satzung des 1. Esport Club Frankfurt e.V. in einer Mitgliederversammlung verändert werden. Dem Antrag wird zugestimmt durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss beachtet werden, dass die Veränderungen dem Amtsgericht oder dem Finanzamt gemeldet werden.
- (2) Einen Antrag können Mitglieder schriftlich an den Vorstand stellen, ebenfalls können Vorstände solch einen Antrag beantragen. Inhaltliche Veränderungsanträge können ohne eine Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn mindestens 15 Mitglieder oder 51 % aller Mitglieder eine gültige Stimme abgeben. Die Änderungsanträge müssen den Mitgliedern durch die Vorstände schriftlich kommuniziert werden. Eine schriftliche Stimmabgabe ist innerhalb von 7 Tagen nach der Kommunikation, zulässig. Falls ein Mitglied diese Frist überschreitet, so wird die Stimme als Enthaltung verstanden. Formelle Überarbeitungen der Satzung können mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit des Vorstandes ohne Mitgliederversammlung verändert werden und müssen den Mitgliedern innerhalb

einer Woche nach Inkrafttreten der Satzung eindeutig und schriftlich kommuniziert werden.

(3) Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung des Vorstandes um bis zu 2 Beisitzer möglich. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, dabei obliegt ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand führt gleichberechtigt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Bei einer längeren Abwesenheit eines oder mehrerer Vorstände muss sich dieser einen Vertreter suchen. Die anderen Vorstände müssen diesem Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit zustimmen.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung errichten. In der Geschäftsordnung kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.
- (6) Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschlüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.

## **§ 14 Kassenprüfer/-in**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
  - c) Geldstrafen in Höhe von bis zu € 250,00 je Einzelfall,
  - d) Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung.

## **§ 17 Aufwendungsersatz**

- (1) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Anspruch auf Aufwendungsersatz erheben. Dieser muss beantragt und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand bewilligt werden.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen

Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Sobald ein Mitglied dem Verein beitrifft, werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und gewünschte Zeitschriftenabonnements, welche ausschließlich dem Vorstand des 1. Esport Club Frankfurt e.V. vorbehalten sind, sowie Mitgliedern, die eine unterstützende Funktion für den Vorstand haben. Die Zahl der Personen, welche einen Umgang mit den Daten haben, darf zehn Personen, den Vorstand miteingeschlossen, nicht überschreiten. Falls diese Zahl überschritten wird, muss ein Datenschutzbeauftragter herangezogen werden.
- (2) Mit den Daten wird wie folgt umgegangen:
  - a) Die Verarbeitung der Daten bleibt den Vorständen, sowie Mitgliedern mit unterstützender Funktion, vorbehalten. Diese sollen sämtliche Daten vertraulich, ordentlich, kontinuierlich und lückenlos führen, ebenfalls sollten die Daten digital archiviert werden, sodass künftige Vorstände diese weiterbearbeiten können.
  - b) Die schriftliche Kommunikation zwischen Vorständen und Institutionen sowie zwischen Vorständen und Mitgliedern werden dokumentiert und archiviert.
  - c) Jedes Mitglied kann auf Anfrage seine gespeicherten Daten beim 1. Esport Club Frankfurt e.V. einsehen, ändern und/oder löschen.
  - d) Der Datenaustausch wird jenen Unternehmen erlaubt, welche mit dem 1. Esport Club Frankfurt e.V. zusammenarbeiten, dabei sollten ausschließlich Daten verarbeitet werden, die notwendig sind.
  - e) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedia sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.
- (3) Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitig, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und anderen Internetauftritten.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die

- zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Die Haftung der Vorstände des 1. Esport Club Frankfurt e.V. gegenüber dem Verein und ihren Mitgliedern wird ebenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 20 Rechte an geistigem Eigentum**

- (1) Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken- und sonstigen Rechte geistigen Eigentums, einschließlich derjenigen in den Abteilungen genutzten, stehen dem Verein als Ganzes zu. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet der Vorstand.

## **§ 21 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.12.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Der Vereinsvorstand wird bevollmächtigt, auf Anregung oder Anforderung des Registergerichts, des zuständigen Finanzamts oder anderer Behörden, die für eine Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung als gemeinnützig notwendigen oder hilfreichen Satzungsänderungen, vorzunehmen. Diese Vollmacht erlischt mit der jeweiligen Erreichung ihres Zwecks.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.